


Finanzamt <b>Finanzamt Kempten-Immenstadt</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) <b>127 / 106 / 20057, K04.1</b>

Telefon <b>0831 256-1179</b>	Datum <b>06. NOV. 2023</b>
---------------------------------	-------------------------------

Finanzamt Kempten-Immenstadt, Postfach 15 20, 87405 Kempten

<b>Eingang/EWH</b>		
<b>07. Nov. 2023</b>		
		

Firma  
Elektrizitätswerk Hindelang eG  
Weidachstr. 9  
87541 Bad Hindelang

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger bescheinigt, dass

Elektrizitätswerk Hindelang eG, Weidachstr. 9, 87541 Bad Hindelang

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 127 / 106 / 20057
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE128802004

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2026.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).